

S.-H. Gemeindetag • Reventloulallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 28.09.2024

Reventloulallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 20.22.10/10.30.33Bü/BI
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 242/24

Einsparungen im Landeshaushalt zu Lasten der Kommunen/ Maßnahmen zur Entbürokratisierung

Unter Verweis auf info intern Nr. 233/24, 196/24, 138/24 und Nr. 129/24 teilen wir mit:

Am 5 und 6. September 2024 haben die Kommunalen Landesverbände weitere Gespräche mit der Landesregierung über den Landeshaushalt 2025, die seitens des Landes geplanten Einsparungen zu Lasten der Kommunen, eine Neuordnung der Finanzströme von Land und Kommunen und über Entbürokratisierung geführt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu den geplanten Einsparungen des Landes insbesondere bei der Finanzierung kommunaler Aufgaben haben sich mit den Beschlüssen des Kabinetts vom 24. September zum Entwurf des Landeshaushaltes 2025 bestätigt.

I. Beschlüsse der Landesregierung für den Landeshaushalt 2025

Auf aktuellen Stand sind folgende Einsparungen/Kürzungen zu Lasten der Kommunen ab dem Haushaltsjahr 2025 bekannt:

I. Städtebauförderung

Die Landesregierung will den kompletten Eigenanteil des Landes in Höhe von einem Drittel im Umfang von 20,3 Mio. Euro jährlich im Landeshaushalt einsparen. Allerdings soll im Rahmen der Förderung weiterhin der Förderanteil des Bundes über das Land mit dem weiteren Förderanteil von einem Drittel ergänzt werden.

Dafür will das Land die benötigten Mittel mit einem neuen Vorwegabzug der Finanzausgleichsmasse entnehmen. Die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden und Kreise sowie die FAG-Zuweisungen für die zentralen Orte werden also ab dem Jahr 2025 um 20,3 Mio. Euro gekürzt. Im Landeshaushalt entstehen Einsparungen in entsprechender Höhe.

Die Landesregierung hat zu Einsparungen bei der Städtebauförderung also ihr Konzept geändert. Ursprünglich war vorgesehen, dass das Land seinen Zuschussanteil gar nicht mehr gewährt, soweit das nicht durch bindende Förderbescheide ausgeschlossen ist. Nunmehr will man die damit verbundene bundesweite Blamage beim Ausstieg des Landes aus der Städtebauförderung vermeiden. Deswegen sollen die Kommunen den Landesanteil für die Städtebauförderung selbst bezahlen.

In einer Presseerklärung hat das Innenministerium darauf hingewiesen, dass dieser neuerliche Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich weniger als ein Prozent der Finanzausgleichsmasse ausmacht. Aus kommunaler Sicht ist dies jedoch trotzdem inakzeptabel, denn

- das ist eine einseitige Entscheidung über kommunales Geld über die Köpfe der Kommunen hinweg
- es bedeutet weniger Geld für alle Gemeinden und Kreise in den kommenden Jahren
- es trifft überproportional die steuerschwachen Gemeinden
- die aktuelle Finanzausstattung der Kommunen zum Verbundsatz von 18,33 Prozent beruht auf Vereinbarungen zwischen Land und Kommunen aus den Jahren 2019 und 2020 zur Herstellung der vom Landesverfassungsgericht geforderten Verteilungssymmetrie zwischen Land und Kommunen; es handelt sich damit um eine einseitige Aufkündigung dieser Vereinbarungen durch die Landesregierung
- es stellt sich die Frage, an welchen weiteren Stellen das Land künftig willkürlich zur Einsparung eigener Gelder die finanziellen Mittel der Kommunen kürzen will
- angesichts schwacher Steuereinnahmen und deutlich steigender Ausgaben können die Kommunen auf keinerlei finanzielle Mittel verzichten
- das Land zahlt zwar keinen Euro mehr für die Städtebauförderung, will aber offenbar weiter in vollem Umfang mitbestimmen.

Für die an der Städtebauförderung teilnehmenden Kommunen bedeutet dies, dass das Land wahrscheinlich weiterhin bei anstehenden Förderbescheiden auch den bisherigen Landesanteil von einem Drittel unter Verwendung der dem Finanzausgleich entzogenen Mittel ansetzen wird.

Allerdings reduziert sich auch für die Städtebauförderungskommunen die Förderung im Ergebnis um denjenigen Betrag, der durch die jedes Jahr wirkenden geringeren Schlüsselzuweisungen aus dem FAG wegfällt.

2. Förderung des kommunalen Straßenbaus (GVFG)

Auf Grundlage des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes fördert das Land den kommunalen Straßenbau an besonders verkehrswichtigen Straßen mit rd. 28 Mio. Euro jährlich und den Ausbau von Radwegen mit 2 Mio. Euro. Die Straßenbaumittel werden in einer ersten Stufe im Jahr 2025 um 5 Mio. Euro gekürzt und sollen in weiteren Stufen bis zum Jahr 2028 auf rd. 15 Mio. Euro halbiert werden. Die Zuschüsse für Radwege sollen ab 2026 ganz entfallen.

3. Finanzierung des ÖPNV (insb. Busverkehre)

Zur Finanzierung des Busverkehre erhalten die Kreise und kreisfreien Städte als Aufgabenträger pro Jahr ca. 82 Mio. Euro aus Bundes- und Landesmitteln, die jeweils um 1,8 % dynamisiert werden. Diese Dynamisierung soll ab 2025 wegfallen. Da auch der

Bund seine Mittel nicht mehr steigert, fehlen den Aufgabenträgern bereits in 2025 rund 1,5 Mio. Euro, was in den kommenden Jahren durch den Zinseszinsseffekt deutlich ansteigt.

4. Wegfall der Sportstättenförderung

Auf Grundlage der Richtlinie über die Förderung von kommunalen Sportstätten (Sportstättenförderrichtlinie), die bis zum 31. Dezember 2024 befristet ist, hat das Land in den vergangenen Jahren Investitionen in Sportstätten jährlich schwankend mit 2,5- bis 5 Mio. Euro gefördert. Dieses Programm wird eingestellt.

5. Ausgliederung der staatlichen Arbeitsschutzbehörde aus der Unfallkasse Nord

Die staatliche Arbeitsschutzbehörde soll aus der Unfallkasse Nord ausgegliedert und in das Landesamt für soziale Dienste überführt werden. Das betrifft auch zahlreiche Beamte. Hierfür muss die Versorgungsausgleichskasse, die insofern aus Umlagemitteln der kommunalen Dienstherren finanziert wird, nach dem Versorgungslasten-Staatsvertrag eine hohe Ausgleichszahlung an das Land leisten. Nach Angaben der Landesregierung beträgt diese 18 Mio. Euro, die Versorgungsausgleichskasse geht bislang von 9 Mio. Euro aus.

6. Versorgungssicherungsfonds – Förderung von Maßnahmen zur medizinischen Versorgung.

Auf Grundlage der Richtlinie zur Förderung von ambulanten, stationären und sektorenübergreifenden Angeboten – Versorgungssicherungsfonds hat das Gesundheitsministerium in den letzten Jahren vielfältige Maßnahmen, auch von kommunalen Körperschaften, zur Sicherung der medizinischen und pflegerischen Versorgung in der Fläche gefördert. Das Programm läuft aus, es werden keine neuen Zuschüsse mehr gewährt.

7. Weitere Einsparmaßnahmen möglichen kommunalen Auswirkungen

Unter den bislang angekündigten Einsparmaßnahmen können auch folgende Auswirkungen auf die Kommunen haben:

- Das Programm „Arbeitsmarktintegration für Geflüchtete“ mit einem Volumen von 2 Mio. Euro wird eingestellt. Mittelempfänger waren zuletzt nur noch Unternehmen. Fraglich ist gleichwohl, wie sehr ich das auf die Situation der Flüchtlinge in den Kommunen und auf den Aufwand der Gemeinden für die Integration auswirkt.
- Kürzungen für Zuschüsse zu Innovationen in öffentlichen Bibliotheken
- Kürzung der Zuschüsse für die Erhaltung von Bau- und Kulturdenkmälern
- Kürzung der institutionellen Förderung kultureller Einrichtungen
- Standortkonzept zur Unterbringung von Flüchtlingen in Landesunterkünften: künftig sollen nur noch 6250 aktive und 3750 inaktive Unterbringungsplätze in den Landesunterkünften vorgehalten werden.
- Erhöhung der Gebühren des Kampfmittelräumdienstes

II. Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Verfahrensbeschleunigung

Der SHGT hatte im Frühjahr 2024 einen umfangreichen Katalog mit Vorschlägen zur Entbürokratisierung, Verfahrensbeschleunigung und mehr Handlungsspielräume für

die Kommunen zusammengestellt (siehe info intern Nr. 123/24), mit den anderen Kommunalen Landesverbänden abgestimmt und als Forderung der Kommunen zur Umsetzung an die Landesregierung gegeben.

Mit der Landesregierung hatten wir Ende Mai 2024 verabredet, dass diese die Vorschläge prüft und auch eigene Maßnahmen zur Entlastung der Kommunen vorlegt. Am 6. September 2024 haben wir über das Ergebnis dieser Prüfungen mit der Landesregierung beraten.

Positiv hervorzuheben ist, dass erstmals seit 20 Jahren in einem umfassenden Prozess unter Beteiligung aller Landesministerien derartige Maßnahmen zur Entlastung der Kommunen geprüft wurden. Staatskanzlei und Innenministerium als koordinierende Stellen waren bestrebt, diesen Prozess zum Erfolg zu führen. Damit ist der Anfang gemacht. Allerdings ist das Ergebnis aus kommunaler Sicht noch unzureichend. Ein Mentalitätswechsel, der zum Beispiel zum Verzicht auf rein politisch begründete Berichtspflichten der Kommunen bereit ist, ist noch nicht erreicht. Daher muss der Prozess fortgeführt werden. Dies wurde auch unter Federführung der Staatskanzlei vereinbart. Noch nicht abgeschlossene Prüfungen der Ministerien müssen bis Anfang Dezember 2024 beendet werden.

Im Einzelnen konnten aus Perspektive der kreisangehörigen Kommunen bereits Zusagen für folgende konkrete Maßnahmen erreicht werden:

- Mit dem laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Kita-Reform wird es eine Reihe von Erleichterungen bei Dokumentationspflichten geben.
- Im Kita-System wird es eine Reihe von Maßnahmen zur Flexibilisierung und Entbürokratisierung geben (siehe info-intern Nr. 236/24).
- Der betragsmäßig überholte und damit obsoletere Vergabemindestlohn im Vergabegesetz wird gestrichen. Künftig können die Kommunen und sonstigen Vergabestellen darauf verzichten, von den Bieterunternehmen die bislang erforderlichen Vergabemindestlohnerklärungen nebst Einräumung von Kontrollrechten, Vertragsstrafen und Kündigungsrechten abzufordern.
- Die Einwohnergrenze in § 48 Abs. 2 GO wird von 4000 auf 2000 abgesenkt (Zulässigkeit von hauptamtlichen Bürgermeistern in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden)
- Der Minderheitenbericht in § 45c Satz 3 Nr. 8 GO wird gestrichen.
- Der Turnus für den Bericht an die Kommunalaufsicht über Gleichstellungsmaßnahmen bei kommunalen Unternehmen (§ 1 Abs. 1a S. 2 GO wird von 4 auf 5 Jahre verlängert)
- Die Vergütungsoffenlegung wird insofern eingeschränkt, als sie nur noch bei Vergütungen /Aufwandsentschädigungen oberhalb der Minijob-Verdienstgrenze gilt.
- Die Berichtspflicht für Spenden nach § 76 Abs. 4 GO wird von 50 Euro pro Spende auf 500 Euro erhöht.
- Eine Regelung zur erleichterten Gebührenerhebung für Feuerwehreinsätze wird für die nächste Novelle des Brandschutzgesetzes geprüft.
- Die Bindungsfrist für Baumaßnahmen gemäß Nummer 3.2.1.8 GRW-Koordinierungsrahmen wird von 15 Jahren auf 10 Jahre verkürzt.
- Für Förderanträge an die Landesregierung wird ein einheitliches online-Portal eingerichtet.
- Bei der Städtebauförderung sollen „umfangreiche Erleichterungen zur Straffung und Beschleunigung der Prozessabläufe“ geschaffen werden.
- Auf den Nachweis der steuerlichen Unbedenklichkeit der Gemeinden wird

verzichtet. Diese waren bisher für verschiedene Genehmigungsverfahren notwendig, zum Beispiel im Güterverkehr, Taxi- und Mietwagenkonzession, Gaststätten etc.). Da die Bescheinigung gleichfalls von den Finanzämtern angefordert wird, kann auf die örtliche Bescheinigung verzichtet werden.

- Es wird Erleichterungen bei den Anforderungen der beruflichen Prüfung geben (ZBau-Verfahren). Insb. wird bei Förderung mit reinen Landesmitteln ganz auf diesen Schritt verzichtet. Bei Verwendung von Bundes- und europäischen Mitteln werden Mindestgrenzen erhöht.
- Bei einer Änderung des Ortskernentwicklungskonzepts soll ein vereinfachtes Verfahren ermöglicht werden. Für geringe Änderungen soll eine schnelle, kostengünstige und unbürokratische Handlungsoption für die Antragsteller eröffnet werden. Vorstellbar wäre beispielsweise eine niedrigschwellige Beteiligungsform der Einwohner nach Wahl der Kommune, z. B. eine vorherige transparente Kommunikation.
- Bei der Förderung von Multifunktionshäusern etc. soll nicht mehr automatisch ein aufwendiges Konkurrenten-Gutachten zur Bewertung der Betroffenheit umliegender Landgasthöfe und Gastronomen notwendig sein, sondern nur noch im Bedarfsfall.
- Aufstockungsanträge bei Förderungen aus GAK sollten auch möglich sein, nachdem die Mehrkosten bereits angefallen sind (insbesondere, wenn Restmittel vorhanden sind).
- Das Verfahren zum GAK-Regionalbudget der Aktiv-Regionen wird im Rahmen der diesjährigen Verwendungsnachweisprüfung auf mögliche Vereinfachungsmöglichkeiten überprüft.
- Es wird geprüft, inwiefern im Rahmen einer Bundesratsinitiative weitere Erleichterungen bei der Befreiung von Festsetzungen in Bebauungsplänen i.S.d. § 31 Abs.2 BauGB erreicht werden können.
- Das Ziel ist, die Bindungsfrist für Baumaßnahmen gem. Nr. 3.2.1.8 GRW-Koordinierungsrahmen von 15 auf 10 Jahre zu verkürzen und dadurch weiteren Verwaltungsaufwand einzusparen. Das MWVAT wird im Rahmen des GRW-Unterausschusses den Vorschlag einer Verkürzung der Bindungsfrist für Baumaßnahmen einbringen m.d.B. dieses an das BMWK weiterzuleiten.
- Im Rahmen der Städtebauförderung sollen umfangreiche Erleichterungen zur Straffung und Beschleunigung der Prozessabläufe geschaffen werden.
- Das MIKWS wird sich durch einen Antrag in der Bund-Länder-AG Digitalisierung dafür einsetzen, dass eine Abfrage zur Hundehaltung in den Prozess der Einführung der elektronischen Wohnsitzanmeldung integriert wird.
- Der Erlass Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung AWR-1 wird gemeinsam mit den Kommunen geprüft mit dem Ziel, die Hilfestellung für die Planer und Behörden noch praxisnäher auszugestalten.

Diese Maßnahmen sollen in einem ersten Entbürokratisierungsgesetz umgesetzt werden, soweit sie nicht untergesetzlich zu regeln sind.

Weitere Maßnahmen sind seitens des Landes noch nicht fertig geprüft oder ausgestaltet und können im weiteren Verfahren hinzukommen.

Diesem Info intern ist als **Anlage 1** ein Dokument beigelegt, in dem die aktuell in Rede stehenden Maßnahmen zur Entbürokratisierung stichwortartig genannt und mit einer Erläuterung des jeweiligen Ministeriums bzw. einem Beratungsergebnis versehen

sind. Die Maßnahmen sind dort mit drei unterschiedlichen Farben markiert.

- Grün bedeutet Umsetzung in der aus den Erläuterungen sich ergebenden Form
- Gelb bedeutet, die Maßnahme muss noch weiter geprüft oder beraten werden
- Blau bedeutet, die Maßnahme wird (zum Beispiel wegen ihrer Komplexität oder bereits laufender Gesetzesvorhaben) in dem einem Prozess außerhalb des weiteren Prüfverfahrens zur Entbürokratisierung weiterverfolgt.

III. Flexibilisierungen im kommunalen Haushaltsrecht

Im Rahmen der bereits erwähnten Vorschläge des SHGT bzw. der kommunalen Landesverbände zum Bürokratieabbau haben wir auch eine Reihe von Erleichterungen im kommunalen Haushaltsrecht vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang wurden 8 konkrete Maßnahmen identifiziert, die durch das Innenministerium umgesetzt werden sollen. Eine Auflistung dieser Maßnahmen ist dem info-intern als **Anlage 2** beigefügt.

IV. Prozess zur Neuordnung der Finanzströme zwischen Land und Kommunen

Im Zuge der Beratungen mit der Landesregierung haben wir außerdem einen Prozess vereinbart, der eine teilweise Neuordnung der Finanzströme zwischen Land und Kommunen anstrebt. Zwischen Land und Kommunen gibt es eine Vielzahl von finanziellen Zahlungsströmen. Viele davon werden nach einer Fördermittellogik mit einem enormen Verwaltungsaufwand sowohl für das Land als auch für die Kommunen abgewickelt. Es soll nun geprüft werden, ob und bei welchen Finanzströmen es möglich ist, diese in die Schlüsselzuweisungen oder anderweitige pauschale Zuweisungen an die Kommunen zu überführen. Dieses Verfahren ist in einem Beschluss festgehalten, der als **Anlage 3** beigefügt ist.

V. Regelüberprüfung des FAG

In § 5 FAG ist vorgesehen, dass eine Regelüberprüfung der Finanzausgleichsmasse und ihrer Verwendung im Jahr 2024 erfolgt. Diese Vorschrift wurde nach der Einigung zwischen Land und Kommunen aus den Jahren 2019/2020 über die Weiterentwicklung des Verbundsatzes zur Sicherung der Verteilungssymmetrie ins FAG eingefügt. Damit sollte den Interessen beider Seiten Rechnung getragen werden. Denn die kommunalen Landesverbände sind damals davon ausgegangen, dass die Weiterentwicklung der Finanzausstattung nicht ausgereicht hat, um eine gerechte Verteilungssymmetrie zu erreichen. Die Regelüberprüfung würde insbesondere den vertikalen Finanzausgleich betreffen, also den Anteil der Kommunen an den Steuereinnahmen des Landes, aber auch den horizontalen Finanzausgleich, also die Verteilung der Mittel des FAG auf die einzelnen Kommunen.

Im Zuge des Gutachtens zur Neubemessung der Teilschlüsselmassen für Gemeinden und für zentrale Orte (siehe dazu info intern Nr. 182/24) ist deutlich geworden, dass jedenfalls für den horizontalen Finanzausgleich keine geeigneten Zahlgrundlagen existieren. Aus diesen Gründen haben wir uns mit der Landesregierung darauf geeinigt, die erste Regelüberprüfung so aufzuschieben, dass diese möglichst unter Einbeziehung der Daten aus den Haushaltsjahren 2025-2027 im Jahr 2028 abgeschlossen und mit Wirkung ab 1.1.2030 umgesetzt wird. Hierfür ist eine entsprechende Änderung des FAG vorgesehen.

VI. Glasfaserausbau

Mit info intern Nr. 196/24 hatten wir darüber informiert, dass der notwendige Kofinanzierungsanteil des Landes von 25 % für die noch ausstehenden Projekte beim Glasfaserausbau nicht gesichert war. Inzwischen hat uns die Landesregierung mitgeteilt, dass hierfür eine Lösung gefunden sei.

VII. Ortskernentwicklung

Außerdem hatten mir mit info-intern Nr. 196/24 und mit weiteren Rundschreiben davor gewarnt, dass durch die Kürzungen des Bundes bei den GAK-Mitteln an die Länder mangels einer Lösung durch das Land die wichtige Förderung der Ortskernentwicklung drastisch einzubrechen droht. Mittlerweile hat die Bundesregierung mit dem Entwurf des Bundeshaushaltes für 2025 die notwendigen Verpflichtungsermächtigung für die Folgejahre wieder deutlich erhöht. Dies ist eine gute Nachricht für die Ortskernentwicklung. Wie weit damit die Problemlage für die noch nicht bewilligten, aber bewilligungsreichen Projekte und für die Antragstellung bei neuen Projekten gelöst ist, muss weiter geklärt werden und hängt vom endgültigen Bundeshaushalt ab.

- Ende info-intern Nr. 242/24-

Anlagen